

S. 61 / Nr. 18 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Zivilabteilungen). (d)

BGE 65 III 61

18. Urteil der II. Zivilabteilung vom 2. Juni 1939 i. S. Weibel gegen Wüest und Gen.

Regeste:

Abtretung von Ansprüchen der Konkursmasse nach Art. 260 SchKG mit allfälliger Ansetzung einer Frist zur Klageanhebung (Formular Nr. 7, Ziff. 6):

Mit dem unbenutzten Ablauf dieser Frist fällt die Abtretung nicht ohne weiteres dahin; sie kann jedoch nunmehr widerrufen werden, solange der betreffende Gläubiger nicht nachträglich Klage angehoben hat. Liegt ein solcher Widerruf

Seite: 62

nicht vor, so ist der durch die Abtretung ausgewiesene Gläubiger ungeachtet des unbenutzten Ablaufes der Frist zur Prozessführung berechtigt.

Cession des droits de la masse conformément à l'art. 260 LP avec fixation d'un délai pour les faire valoir en justice (formule no 7 ch 6):

Le cessionnaire qui n'agit pas dans le délai imparti n'est pas pour autant forclos. L'administration de la faillite peut cependant, dès l'expiration du délai et tant que le créancier n'a pas ultérieurement introduit son action, révoquer la cession. Si la révocation n'est pas prononcée, le créancier autorisé par la cession est habile à mener le procès, sans égard au fait qu'il n'a pas respecté le délai.

Cessione delle pretese della massa in base all'art. 260 LEF, con assegno di termine per farle valere in giudizio (modulo no 7 cifra 6):

Il cessionario, che non agisce entro il termine assegnatogli, non perde senz'altro il suo diritto. Tuttavia l'amministrazione del fallimento, una volta spirato il termine ed in quanto il creditore non abbia ulteriormente promosso causa, può revocare la cessione. Se la revoca non è pronunciata, il cessionario può stare in causa, nulla importando ch'egli non abbia osservato il termine.

Die vorliegende Klage eines Konkursgläubigers stützt sich auf eine gemäss Art. 260 SchKG erhaltene Abtretung von Ansprüchen der Masse. Das Obergericht des Kantons Luzern hat sie mit Urteil vom 24. Januar 1939 als verwirkt erklärt, weil der Kläger die ihm von der Konkursverwaltung gesetzte und bis zum 11. April 1937 verlängerte Frist zur gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche nicht gewahrt habe. Hiezu habe es nicht genügt, am 10. April 1937 die Abhaltung des Aussöhnungsversuches anzubegehren; vielmehr hätte die Klage bis zum 11. April, statt erst am 14. Juni nach fruchtlosem Aussöhnungsversuch vom 17. April, beim Amtsgericht eingereicht werden müssen. Am Hinfall der Rechte des Klägers ändere es nichts, dass das Konkursamt seinem Vorgehen nicht entgegengetreten sei.

Der Kläger zieht dieses Urteil an das Bundesgericht mit dem Antrag (die Klageführung als wirksam anzuerkennen und) die Sache zu materieller Beurteilung an das Obergericht zurückweisen, eventuell die Klagebegehren ohne solche Rückweisung zuzusprechen.

Seite: 63

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Ob ein bestrittener Rechtsanspruch der Konkursmasse von ihr selbst oder einem einzelnen Gläubiger, auf Grund einer Abtretung nach Art. 260 SchKG, zu verfolgen sei, ist eine Frage, die das Konkursverfahren beschlägt, den Dritten dagegen nicht berührt. Dieser hat weder Anspruch darauf, dass sich die Konkursmasse möglichst rasch entschliesse, noch darauf, dass im Falle der Abtretung binnen bestimmter Frist geklagt oder aber verzichtet werde. Die Vollstreckungsbehörden haben dies schon wiederholt ausgesprochen und darauf hingewiesen, dass der Konkursmasse selbst nicht unbedingt an solcher Strenge zu liegen braucht (BGE 65 III 1 ff.). Dem entspricht es, dass das Gesetz in Art. 260 eine bestimmte Frist zur Geltendmachung abgetretener Ansprüche der Masse gar nicht vorsieht und Ziff. 6 der im vorgeschriebenen Formular Nr. 7 aufgestellten Abtretungsbedingungen lediglich der Konkursverwaltung das Recht vorbehält, die Abtretung zu annullieren, falls der abgetretene Anspruch nicht binnen einer von ihr anzusetzenden Frist gerichtlich geltend gemacht wird. Es steht also im Ermessen der Konkursverwaltung, eine Frist anzusetzen und zu bemessen oder, vorläufig wenigstens, davon abzusehen. Und wenn sie eine Frist bestimmt hat, ist sie nicht darauf angewiesen, Fristerstreckungen und Wiedereinsetzungen zu verfügen, um die Abtretung nicht wirkungslos werden zu lassen. Sie kann einfach zuwarten, auch über die Frist hinaus, und andererseits ist der im Besitze der Abtretung befindliche Konkursgläubiger in seinem Prozessführungsrechte geschützt, solange ein Widerruf nicht vorliegt; er kann wirksam Klage erheben und damit einem Widerruf zuvorkommen. Demgemäss steht es im Prozesse des durch Abtretung

nach Art. 260 SchKG ausgewiesenen Konkursgläubigers weder dem beklagten Anspruchsgegner noch dem Richter zu, jenem die Legitimation zur Klage wegen unbenutzten Ablaufes einer von der Konkursverwaltung

Seite: 64

gesetzten Frist abzusprechen, es wäre denn eben ein Widerruf der Abtretung ausgesprochen und in einem allfälligen Beschwerde- und Rekursverfahren vor den Aufsichtsbehörden bestätigt worden. Hier fehlt es nicht nur an einem (der Klaganhebung vorausgegangenen) Widerruf, sondern die Konkursverwaltung hat die Berichte des Klägers über den Stand seiner Vorkehren jeweils ohne Einspruch entgegengenommen und damit die Abtretung eindeutig als nach wie vor in Kraft stehend gelten lassen.

Das Obergericht stellt mit Unrecht darauf ab, dass das Konkursamt mit der Fristansetzung vom 11. Januar 1937 die Androhung verbunden hatte, beim Unterbleiben einer Klageführung binnen der gesetzten Frist werde Verzicht auf die abgetretenen Ansprüche angenommen. Damit wollte, wie das spätere Verhalten des Konkursamtes dartut, nur der Vorbehalt der Annullierung hervorgehoben werden, den das Konkursamt im vorgeschriebenen Abtretungsformular unverändert stehen liess und stehen lassen musste, indem eine Abweichung von dieser Bedingung gar nicht zulässig war.

Wird endlich der Begriff der gerichtlichen Geltendmachung dem bei gesetzlichen Klagefristen des Bundesrechts anerkannten Begriff der Klageanhebung angepasst, wie es sich aufdrängt (vgl. den erwähnten Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer), so war die verlängerte Frist ohnehin durch Einleitung des Sühneverfahrens am 10. (oder 11.) April 1937 gewahrt.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird dahin gutgeheissen, dass das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 24. Januar 1939 aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an das Obergericht zurückgewiesen wird